

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Am 25. Februar 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur **Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)** verabschiedet. Die Teilrevision sieht diverse Änderungen, primär in den Bereichen Steuerpflicht, Steuerobjekt, Steuersätzen sowie Verfahren vor. Aufgrund des straffen Zeitplans kann mit deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 oder per 1. Januar 2017 gerechnet werden.

Gerne nehmen wir dies zum Anlass, ein paar Highlights vorgesehener Neuerungen aus dem Entwurf des teilrevidierten MWSTG im Rahmen dieses *taxflash* zu präsentieren.

1. Vorbemerkungen

Vorauszuschicken ist, dass die mit der MWST-Reform per 1. Januar 2010 umgesetzten **Vereinfachungen** durch die anstehende Teilrevision **nicht gefährdet** sein sollten. Obwohl gemäss Botschaft – aggregiert betrachtet – die Teilrevision MWSTG nur relativ kleine finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zur Folge haben soll (geschätzt wurden jährliche Mehreinnahmen von ca. CHF 68 Mio.) und hauptsächlich Unternehmungen mit Sitz im Ausland von Änderungen betroffen seien, lassen sich im Vergleich zum aktuellen MWST-Recht bei näherem Hinschauen doch bedeutsame Verschärfungen und Erleichterungen hervorheben, welche die Steuerpflichtigen unterschiedlich stark treffen werden. Andere Teilbereiche sind von der Vorlage gar nicht betroffen, womit beispielsweise die oftmals schwierige Abgrenzung zwischen Nicht-Entgelten und Leistungsverhältnissen auch in Zukunft bestehen bleibt.

2. Materielle Änderungen

2.1 Subjektive MWST-Pflicht

Für den Bundesrat von zentraler Bedeutung ist der **Abbau MWST-bedingter Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmungen** gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern. Vor diesem Hintergrund sieht die Vorlage einerseits vor, dass künftig sämtliche Unternehmungen obligatorisch MWST-pflichtig werden, wenn sie im Inland Lieferungen erbringen und **weltweit** für mehr als CHF 100'000 pro Jahr Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erzielen. Dies führt u.a. dazu, dass sich vermehrt ausländische Unternehmungen mit einer MWST-Registrierung in der Schweiz konfrontiert sehen – mit entsprechend zu überprüfender Wirkung auf den Leistungsempfänger (u.a. Bezugsteuer).

Autor



Makedon Jenni
lic. rer. pol.
Tel. +41 31 950 09 24
makedon.jenni@t-r.ch

Wehrmutstropfen der Berücksichtigung des weltweiten Umsatzes ist, dass auch schweizerische Unternehmungen und Organisationen, welche nach geltendem Recht nicht MWST-pflichtig sind, gegebenenfalls die Voraussetzungen hierfür neu erfüllen. Zudem sollen durch Neuregelungen im Bereich der sog. Kleinsendungen beim Import umsatzstarke ausländische **Online-Händler** in die MWST-Pflicht genommen werden.

Die Ermittlung der subjektiven MWST-Pflicht von **Gemeinwesen** kann ferner dadurch **vereinfacht** werden, indem nur eine einzige Umsatzschwelle von CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen massgebend sein soll.

2.2 Steuerobjekt

Von Änderungen betroffen sind auch diverse Steuerausnahmen. So sollen u.a. auch **Präventionstätigkeiten von Durchführungsorganen** im Bereich der Sozialversicherungen neu von der Steuer ausgenommen werden. Dies käme beispielsweise entsprechenden Leistungen im (Nicht)Berufsunfallbereich und Gesundheitswesen zu Gute. Ebenso sollen ausgewählte Leistungsverhältnisse zwischen unterschiedlichen **Gemeinwesen** (beispielsweise bei der Zurverfügungstellung von Personal) neu als Steuerausnahmen qualifizieren. Auch gewinnt die bisher in der MWSTV verankerte sog. Bildungs- und Forschungskooperationsregelung an rechtlicher Bedeutung, indem diese nun integral als gesetzliche Steuerausnahme ausgestaltet werden soll. Ebenso sollen **gemeinnützige Organisationen**, die im Rahmen des statutarischen Zwecks Gönnerbeiträge vereinnahmen und hierfür spezifische Gegenleistungen in Aussicht stellen, von einer Steuerausnahme profitieren.

2.3 Weitere Themenbereiche

Nebst weiteren, primär präzisierenden und steuersystematisch bedingten Anpassungen, sieht das teilrevidierte MWSTG **weitere Verschärfungen oder Lockerungen** resp. Erleichterungen vor, die bei den davon betroffenen MWST-Pflichtigen **fiskalische oder zumindest administrative Konsequenzen** nach sich ziehen können. Folgende MWST-Themen könnten davon betroffen sein (nicht abschliessend):

- infolge einer extensiveren Definition, was zum **eng verbundenen Personenkreis** zählen soll, besteht die Gefahr, dass bisher von der MWST nicht tangierte Leistungen von dieser erfasst werden. Beispielsweise würden administrative Leistungen an die firmeneigenen Stiftungen der beruflichen Vorsorge neu wiederum der MWST (zum Wert wie für Dritte) unterliegen;
- durch die klarere Umschreibung der **unternehmerischen Tätigkeit** besteht dagegen die Chance, dass generell Unternehmungen oder Organisationen, die sich überwiegend mittels Nicht-Entgelten finanzieren, bei der MWST als Steuersubjekt registrieren lassen und entsprechend die Vorsteuer in Abzug bringen können;
- vorgesehen ist die **Wiedereinführung der Margenbesteuerung im Bereich von Kunstgegenständen und Antiquitäten**, womit die Branche mit mehrwertsteuerlichen Mehrbelastungen zu rechnen hat;
- bei der **freiwilligen Versteuerung** von steuerausgenommenen Leistungen (sog. Option) sieht der Reformvorschlag des Bundesrates eine Verschärfung von Formerfordernissen vor;
- um gedruckte und **elektronische Zeitungen und Zeitschriften** ohne Reklamecharakter mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln, sieht der Reformvorschlag diesbezüglich generell den reduzierten Steuersatz von **2.5 %** vor. Dies würde die kostenpflichtigen elektronischen Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften steuerlich entlasten.

Vorläufiges Fazit

Umfragen bei Unternehmungen bestätigen nach wie vor: Die MWST ist und bleibt komplex – sie ist mit materiellen (und formellen) Risiken behaftet. Ob die Teilrevision des MWSTG tatsächlich auch weitergehende Vereinfachungen mit sich bringt, ist fraglich. Zudem werden Abgrenzungsfragen beispielsweise im Bereich Nicht-Entgelte vs. Leistungsverhältnisse nach wie vor Schwierigkeiten bereiten. Die Bemühungen um steuersystematische Verbesserungen im MWST-Recht sind dennoch erkennbar. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Eidg. Räte die Reformvorschläge des Bundesrates bereinigen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Fabienne Ryser
Marc Thomet

MWST-Kongress vom 23. Juni 2015

An dieser Stelle möchten wir Sie noch auf den **MWST-Kongress** aufmerksam machen, der am Nachmittag des 23. Juni 2015, im Stade de Suisse Wankdorf Bern zum Thema „Teilrevision MWSTG und weitere Aktualitäten zur MWST“ stattfindet.

Es würde uns freuen Sie an unserem Kongress begrüßen zu dürfen.